

Laserschutzbeauftragter

2. Novellierung Oktober 2017 der deutschen Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch künstliche optische Strahlung (Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung – OStrV) haben Arbeitgeber die Pflicht, falls sie nicht selbst über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen, vor der Aufnahme des Betriebs von Lasern der Klassen 3R, 3B und 4 einen **Laserschutzbeauftragten** mit Fachkenntnissen schriftlich zu bestellen.

Die Fachkenntnisse sind durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang nachzuweisen und durch regelmäßige Fortbildungen (**mindestens alle 5 Jahre**) auf dem aktuellen Stand zu halten (OStrV § 5 Absatz 2).

Aufgaben

Der Laserschutzbeauftragte unterstützt den Arbeitgeber

1. bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 OStrV,
2. bei der Durchführung der notwendigen Schutzmaßnahmen nach § 7 und
3. bei der Überwachung des sicheren Betriebs von Lasern nach Satz

Zu den Aufgaben des Laserschutzbeauftragten gehören insbesondere:

- die Mitwirkung bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung,
- die Mitwirkung bei der Umsetzung der in der Gefährdungsbeurteilung durch den Unternehmer festgelegten Schutzmaßnahmen wie Mitwirkung bei der Unterweisung der Mitarbeiter, Abgrenzen und Kennzeichnen des Laserbereichs, Beschaffung geeigneter persönlicher Schutzausrüstung wie Laserschutzbrillen ...
- die Gewährleistung des sicheren Betriebs durch regelmäßige Kontrolle der Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen.

Bei ausschließlicher Anwendung der Laserklassen 1 und 2 gemäß DIN EN 60825-1:2008 wird kein Laserschutzbeauftragter benötigt.

Achtung: Viele Materialbearbeitungslaser der Klasse 1 überschreiten bei Instandsetzungsarbeiten die Expositionsgrenzwerte nach OStrV und sind dann quasi im Klasse-4-Betrieb – In diesem Fall sind Schutzmaßnahmen erforderlich.

Beim Betrieb von Lasern der Klasse 1M, 2m oder alten Klasse 3A wird gemäß TROS Laserstrahlung Teil 3 je nach Aufgabe ein Laserschutzbeauftragter empfohlen.